

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg  
für die Magisterstudiengänge  
-Besonderer Teil Philosophie-**

vom 19. Oktober 1982

**§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums und Fächerkombinationen**

- (1) Das Studium des Faches Philosophie umfaßt im wesentlichen folgende Inhalte:
1. theoretische Philosophie,
  2. praktische Philosophie,
  3. Geschichte der Philosophie, aus der vor allem exemplarische Problemstellungen der theoretischen und der praktischen Philosophie studiert werden.
- (2) Das Studium des Faches Philosophie kann grundsätzlich mit dem Studium jedes anderen an der Universität gelehrteten Faches sinnvoll kombiniert werden. Nicht zulässig ist die Verbindung von Philosophie als erstem Hauptfach mit Erziehungswissenschaft oder mit Fächern, die anderen als den in § 1 Abs. 1 Allgemeiner Teil genannten Fakultäten zugeordnet sind, als zweitem Hauptfach.

**§ 2 Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium. Das Grundstudium dauert in der Regel 4 Semester und wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium schließt sich an die Zwischenprüfung an. Es dient der Herausbildung von Studienschwerpunkten und dauert in der Regel 4 Semester. Das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.
- (2) Das Grundstudium umfaßt:
- im Hauptfach mindestens 36 Semesterwochenstunden,  
im Nebenfach mindestens 18 Semesterwochenstunden.
- (3) Das Hauptstudium umfaßt:
- im Hauptfach mindestens 36 Semesterwochenstunden,  
im Nebenfach mindestens 18 Semesterwochenstunden.

### **§ 3 Prüfungsausschuß**

Für die Prüfung ist der Prüfungsausschuß für die Magisterprüfung der Philosophisch-Historischen Fakultät zuständig.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil Magisterprüfungsordnung**

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
  1. im Hauptfach: drei Hauptseminare
  2. im Nebenfach: zwei Hauptseminare.
- (2) Im Hauptfach kann der Nachweis des Kleinen Latinums durch den Nachweis des Graecums ersetzt werden.
- (3) Das Kleine Latinum ist keine Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach.

### **§ 5 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Dauer der Klausur im Hauptfach beträgt vier, im Nebenfach drei Stunden.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

### **§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände**

- (1) Magisterarbeit: Gegenstand der Arbeit ist ein Problem aus einem systematisch oder historisch begrenzten philosophischen Gebiet oder der Text eines bedeutenden philosophischen Autors. Der Kandidat wählt ein entsprechendes Thema im Einvernehmen mit dem Betreuer der Arbeit aus den Schwerpunkten seines Hauptstudiums.
- (2) Klausur: Es wird die Interpretation eines philosophischen Textes oder die Erörterung eines historischen oder systematischen Problems gefordert. Drei Themen aus den Studienschwerpunkten des Kandidaten werden ihm zur Wahl gestellt.

- (3) Mündliche Prüfung: Der Kandidat wählt im Hauptfach drei Themen, im Nebenfach zwei Themen. Als Thema gilt ein Problem aus einem historisch oder systematisch begrenzten philosophischen Gebiet oder der Text eines bedeutenden philosophischen Autors. Die Themen dürfen nicht alle aus nur einem der in § 1 Abs. 1 aufgeführten drei Bereiche gewählt werden. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Prüfers. In der Prüfung soll der Kandidat zeigen, daß er folgende Fähigkeiten ausgebildet hat:
1. philosophische Texte mit Verständnis zu interpretieren,
  2. philosophische Fragen zu durchdenken, sie in ihren Zusammenhängen zu verstehen und zu einem begründeten Urteil über Möglichkeiten ihrer Beantwortung zu gelangen,
  3. methodische Probleme, Funktion und Grenzen einer Einzelwissenschaft zu reflektieren.

## **§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Vorstehender Besonderer Teil der Magisterprüfungsordnung tritt am 30. September 1982 in Kraft.
- (2) Das Erfordernis des Nachweises der Zwischenprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 3 Allgemeiner Teil richtet sich nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung.

=====  
Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 17. Januar 1983, Seite 8, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454) und am 22. Januar 1998 (W.F.u.K. 1998, S. 70).